

beziehungen zwischen den Teilsystemen der Gesellschaft und der Leitung nach den Grundsätzen echter Partnerschaft und Zusammenarbeit, bei klarer Festlegung der Verantwortlichkeiten auch von oben nach unten¹⁵ 16. Es geht also um die Schaffung stabiler rechtlicher Regeln für die Durchsetzung gesellschaftlicher Erfordernisse in einer sich dynamisch entfaltenden Volkswirtschaft. Dabei besteht kein Gegensatz zwischen Stabilität und Effektivität. Eine dem gesellschaftlichen Entwicklungsniveau entsprechende Stabilität der Teilsysteme und ihrer Beziehungen ist nicht nur kein Hindernis für eine hohe Effektivität des Gesamtsystems, sondern gerade ein entscheidender Effektivitätsfaktor.

Subjektive Rechte des einzelnen und des Kollektivs sind damit kein Hindernis für die Durchsetzung des objektiv Erforderlichen, sondern ein Mittel zu seiner Durchsetzung durch die einzelnen und die Kollektive selbst. Nur eine Auffassung, die das objektiv Gesetzmäßige ausschließlich im juristischen Gesetz wiederfindet, vermag das subjektive Recht als nur „auf die Förderung des isolierten Eigeninteresses“ gerichtet abzulehnen¹⁶.

Voraussetzung dafür, daß die subjektiven Rechte der gesellschaftlichen Vorwärtsentwicklung dienen, ist, daß die ihnen zugrunde liegenden individuellen und kollektiven objektiv begründeten Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen. Diese Übereinstimmung ergibt sich hinsichtlich der subjektiven Rechte vom Grundsatz her aus der Festlegung dieser subjektiven Rechte (ebenso wie der Pflichten) durch den sozialistischen Staat als die politische Organisation des Volkes unter führender Rolle der Arbeiterklasse. Der sozialistische Staat legt durch die Rechtsnormen gesellschaftliche Erfordernisse verbindlich fest. Damit bestimmt er zugleich, welche individuellen und kollektiven Interessen staatlich, z. B. in Gestalt subjektiver Rechte, geschützt werden. Die Wahrnehmung dieser subjektiven Rechte ist damit, kraft der Festlegung in staatlich sanktionierten Rechtsnormen, als Verfolgung gesellschaftlich geschützter Interessen und damit als gesellschaftlich nützlich anerkannt. Wer seine subjektiven Rechte wahrnimmt, handelt also im gesellschaftlichen Interesse.

Die staatliche Normierung bedeutet zugleich, daß bestimmten Interessen dieser staatliche Schutz nicht gewährt wird, daß hinsichtlich bestimmter Interessen die Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen ausgeschlossen wird. Das kann die unterschiedlichsten Ursachen haben, von den objektiven Schwierigkeiten, diesen Interessen Rechnung zu tragen, bis hin zum antisozialistischen Charakter bestimmter Interessen.

Durch die staatliche Entscheidung wird also in allgemeinverbindlicher, generalisierter, stabiler Form auf der Grundlage ihrer prinzipiellen Übereinstimmung mit dem Ziel möglichst umfassender konkreter, spürbarer, dauerhafter Übereinstimmung über die gesellschaftlichen, individuellen und kollektiven Interessen entschieden. Der Grund dafür, daß diese Entscheidung in Form eines staatlichen Aktes erfolgt, daß hinter ihr ggf. auch der staatliche Zwang steht, um sie praktisch durchzusetzen, liegt in denselben Ursachen, in denen das Bestehen des Staates im Sozialismus überhaupt begründet ist, also neben den äußeren Ursachen letztlich in den nach der Beseitigung des Klassenantagonismus und der Ausbeutung noch fortbestehenden sozialen Unterschieden, die ihrerseits schließlich auf den Stand der Produktivkräfte zurückzuführen sind.

15 vgl. W. Ulbricht, Die Konstituierung der staatlichen Organe und Probleme ihrer wissenschaftlichen Arbeitsweise (Referat auf der 2. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1967, S. 27.

16 Haney, a. a. O., S. 286.

Verbindung der Teilsysteme mit dem Gesamtsystem durch das Recht

Wir haben damit die Möglichkeit gewonnen, den Platz des Rechts im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus zu bestimmen. Wenn wir die sozialistische Gesellschaft — kybernetisch gesprochen — als ein äußerst kompliziertes Gesamtsystem mit mehrstufig angeordneten Teilsystemen ansehen, wenn folglich sich in diesen Teilsystemen Prozesse der Selbstregelung und Selbstorganisation vollziehen, wenn es sich dabei um Menschen und menschliche Kollektive mit dem Bedürfnis nach eigenverantwortlichem und schöpferischem Handeln und mit eigenen, objektiv begründeten Interessen handelt, so ist eine wirksame Verbindung zwischen Gesamtsystem und Teilsystemen verschiedener Stufen, zwischen gesellschaftlichen Erfordernissen und individuellen und kollektiven Interessen ohne das sozialistische Recht unmöglich. ■

Die Stabilität des Gesamtsystems ist unmöglich ohne die Stabilität der Teilsysteme. Die Rechtsnormen sind gerade durch ihre Spezifik, durch die Abstraktion vom Einzelfall das geeignete Instrument zur Sicherung dieser Verbindung. Auch und gerade für den Sozialismus gilt:

„Regel und Ordnung ist selbst ein unentbehrliches Moment jeder Produktionsweise, die gesellschaftliche Festigkeit und Unabhängigkeit vom bloßen Zufall oder Willkür annehmen soll“¹⁷.

Im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus ergibt sich die Notwendigkeit des Rechts aus der Notwendigkeit der Teilsysteme verschiedener Stufen, aus ihrer Verbindung mit dem Gesamtsystem. Auch diese Verbindung wird nicht nur in Form des Rechts hergestellt. Aus dieser Tatsache darf aber nicht der Schluß gezogen werden, daß die rechtliche Gestaltung der Beziehungen innerhalb des Gesamtsystems entbehrlicher sei als andere, daß sie gleichsam durchlässig sein dürfe für andere Formen der Gestaltung. Ist die Rechtsform der Gestaltung der Beziehungen objektiv bedingt, notwendig, so muß sie in einem bestimmten — nicht gleichbleibenden — Bereich ebenso unabdingbar sein wie andere Formen. So darf aus der Tatsache, daß die Gestaltung der Beziehungen zwischen zentraler Führung und Betrieben entscheidend von den Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und des Weltmarktes bestimmt wird, keinesfalls der Schluß gezogen werden, daß die rechtliche Gestaltung dieser Beziehungen, so abhängig sie letztlich von jenen Anforderungen ist, in jedem Einzelfall hinter derartigen — echten oder vermeintlichen — Anforderungen zurückstehen müsse.

Wäre das der Fall, so hätte das Recht aufgehört, objektiv begründetes, notwendiges und relativ selbständiges Instrument der Durchsetzung objektiver Gesetzmäßigkeiten zu sein. Das aber gilt wiederum sowohl für die Rechtsnorm wie für die subjektiven Rechte und Pflichten. Die objektiven Gesetze des Sozialismus verwirklichen sich durch Entscheidungen über gesellschaftliche Erfordernisse in Rechtsnormen wie durch das Wahrnehmen subjektiver Rechte und Befolgen subjektiver Pflichten von Individuen und Kollektiven. Das bedeutet zugleich, daß Verwirklichung und Existenz objektiver Gesetze untrennbar sind, daß der Erlaß von Rechtsnormen und das durch diese Rechtsnormen in Gestalt subjektiver Rechte und Pflichten gesteuerte Verhalten der Individuen und Kollektive gleichermaßen Bestandteil der objektiven Gesetze des Sozialismus sind.

Die immer wieder getroffene Feststellung von der Zunahme der Bedeutung des subjektiven Faktors muß des-

17 Marx, Das Kapital (Bd. m), in: Marx / Engels, Werke, Bd. 25, Berlin 1964, S. 801.